



2023/2379

3.10.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2379 DER KOMMISSION

vom 29. September 2023

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf den Lebensmittelzusatzstoff Stearylratrat (E 483)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission ⁽³⁾ sind Spezifikationen für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt.
- (4) Stearylratrat (E 483) ist ein Stoff, dessen Verwendung in bestimmten Lebensmitteln nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassen ist.
- (5) Am 11. März 2020 gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Neubewertung von Stearylratrat (E 483) als Lebensmittelzusatzstoff ⁽⁴⁾ ab. Darin heißt es, dass in Bezug auf Stearylratrat geeignete toxikologische Daten fehlen. Darüber hinaus fehlten geeignete Daten, die es ermöglichen könnten, Analogien zu Daten über andere Stoffe zu ziehen. Folglich konnte die Behörde nicht bestätigen, dass die Verwendung von Stearylratrat als Lebensmittelzusatzstoff sicher ist, und kam zu dem Schluss, dass die akzeptierbare Tagesdosis für diesen Stoff nicht bestätigt werden kann.
- (6) Am 19. Januar 2021 veröffentlichte die Kommission eine öffentliche Aufforderung zur Übermittlung technischer und wissenschaftlicher Daten betreffend den zugelassenen Lebensmittelzusatzstoff Stearylratrat (E 483), die auf die Daten abzielte, die gemäß der Behörde benötigt wurden. Es hat jedoch kein Unternehmen zugesagt, die angeforderten toxikologischen Daten zu Stearylratrat (E 483) bereitzustellen. Ohne diese Daten kann die Behörde die Neubewertung der Sicherheit von Stearylratrat als Lebensmittelzusatzstoff nicht abschließen. Daher kann nicht festgestellt werden, ob dieser Stoff die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme in die EU-Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe noch erfüllt.
- (7) Daher sollte Stearylratrat (E 483) aus der EU-Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (AbL. L 83 vom 22.3.2012, S. 1).

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2020;18(3):6033.

- (8) Da keine geeigneten toxikologischen Daten zur Bestätigung der Sicherheit von Stearyl­tartrat (E 483) als Lebensmit­tel­zusatzstoff vorliegen, kann das Auf­füh­ren des Stoffs in der Liste der zu­ge­las­se­nen Lebensmit­tel­zu­sat­z­stoffe nicht mehr gerechtfertigt werden; somit sollte Stearyl­tartrat (E 483) aus der EU-Liste der zu­ge­las­se­nen Lebensmit­tel­zu­sat­z­stoffe gestrichen werden. Anhang II der Verord­nung (EG) Nr. 1333/2008 sowie der Anhang der Verord­nung (EU) Nr. 231/2012 sollten entsprechend geän­dert werden.
- (9) Damit Lebensmit­tel­un­ter­neh­mer Alternativen zu Stearyl­tartrat (E 483) finden können, sollte der Gel­tung­be­ginn dieser Verord­nung sechs Monate nach ihrem Inkraft­tre­ten liegen.
- (10) Zudem sollte ein Über­gangs­zeit­raum vor­ge­sehen werden, in dem Lebensmit­tel, die Stearyl­tartrat (E 483) ent­halten und vor dem Gel­tung­be­ginn der vor­lie­gen­den Verord­nung rechtmäßig in Ver­kehr ge­bracht wurden, weiter­hin ver­kauft werden dürfen.
- (11) Die in dieser Verord­nung vor­ge­sehenen Maß­nahmen entsprechen der Stellung­nahme des Stän­di­gen Aus­schus­ses für Pflanz­en, Tiere, Lebensmit­tel und Fut­ter­mit­tel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verord­nung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang der vor­lie­gen­den Verord­nung geän­dert.

Artikel 2

Im Anhang der Verord­nung (EU) Nr. 231/2012 wird der Ein­trag für den Lebensmit­tel­zu­sat­z­stoff Stearyl­tartrat (E 483) gestrichen.

Artikel 3

Lebensmit­tel, die Stearyl­tartrat (E 483) ent­halten und vor dem 23. April 2024 rechtmäßig in Ver­kehr ge­bracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindest­halt­bar­keits- oder Ver­brauch­datum weiter­hin ver­kauft werden.

Artikel 4

Diese Verord­nung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Ver­öf­fent­lichung im *Amtsblatt der Euro­päi­schen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 23. April 2024.

Diese Verord­nung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittel­bar in jedem Mit­glied­staat.

Brüssel, den 29. September 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

1. In Teil B Tabelle 3 „Andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel“ wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 483 (Stearyl­tartrat) gestrichen.
 2. Teil E wird wie folgt geändert:
 - a) In Kategorie 01.4 (Aromatisierte fermentierte Milchprodukte, auch wärmebehandelt) wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 483 (Stearyl­tartrat) gestrichen.
 - b) In Kategorie 07.1 (Brot und Brötchen) wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 483 (Stearyl­tartrat) gestrichen.
 - c) In Kategorie 07.2 (Feine Backwaren) wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 483 (Stearyl­tartrat) gestrichen.
 - d) In Kategorie 16 (Dessertspeisen, ausgenommen Produkte der Kategorien 1, 3 und 4) wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff E 483 (Stearyl­tartrat) gestrichen.
-